

Der Friedhofsausschuss der Kirchengemeinde Oberdünzebach.....

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

in **Oberdünzebach**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Oberdünzebach folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 375,- Euro |
| b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 165,- Euro |
| c) Wahlgrabstätten (Doppelgrab) | 800,- Euro |
| d) Grabstätte in der Grünfläche (Leiche) | 750,- Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Urnengrabstätte | 250,- Euro |
| b) Urnengrabstätte in der Grünfläche | 500,- Euro |
3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

IV. Verlängerungsgebühr

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für weitere 5 Jahre 100,- Euro
2. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

V. Bestattungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| 1) Benutzung der Leichenhalle | 25,- Euro |
| 2) Benutzung der Friedhofskapelle | 35,- Euro |
| 3) Aushebung und Schließung des Grabes | 230,- Euro |
| 4) Bestattung einer Urne (Aushebung und Schließung des Grabes) | 75,- Euro |

VI. Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens | |
| a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen | 50,- Euro |
| b) für liegende Grabzeichen | 50,- Euro |
| c) für stehende Grabzeichen | 50,- Euro |
| 2. Für jede weitere Urne pro Grabstätte | 50,- Euro |
| 3. a) Umbettung einer Leiche (auf einen anderen Friedhof) | 50,- Euro |
| b) Umbettung einer Leiche (innerhalb des Friedhofs) | 50,- Euro |
| 4. a) Umbettung einer Aschenkapsel (auf einen anderen Friedhof) | 50,- Euro |
| b) Umbettung einer Aschenkapsel (innerhalb des Friedhofs) | 50,- Euro |

VII. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

VIII. Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

IX. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Oberdünzsbach, den 15.11.2011

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde	_____	Vorsitzender
	_____	stellv. Vorsitzender
Dienstsiegel der politischen Gemeinde	_____	Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk :